

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.7 vom 2. August 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2014.7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.7)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.7 du 2 août 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.7 del 2 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Die Kantone sind jedoch befugt, neben den Strafbehörden auch andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden die Befugnis der Stundung oder des Erlasses von Kosten einzuräumen (Domeisen, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung,

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2013.50 vom 23. Oktober 2015, SB.2012.9 vom 26. August 2014).

2.2 Es ist offensichtlich, dass der Gesuchsteller während seiner Inhaftierung in der Strafanstalt [...] kein hinreichendes Einkommen erzielen konnte, um die hohen Verfahrenskosten zu begleichen oder auch nur Anzahlungen dafür zu leisten. Gemäss dem Antrag des Vereins Neustart vom 10. September 2015 arbeitete der Gesuchsteller nach seiner Entlassung ins Electronic Monitoring mit einem Pensum von 50 %. Da sein Gehalt für den Lebensunterhalt der aus ihm, seiner damals schwangeren Ehefrau und dem damals 6-jährigen Sohn bestehenden Familie nicht ausreichte, wurde er zusätzlich von der Sozialhilfe unterstützt. Wie sich aus den Eingaben des Gesuchstellers vom 1. Dezember 2015 und des Vereins Neustart vom 22. Juni 2016 ergibt, hat der Gesuchsteller zwischenzeitlich keine Arbeit mehr und ist derzeit auf Arbeitssuche. Seine ■ seit Februar 2016 vierköpfige ■ Familie wird vollumfänglich durch die Sozialhilfe unterstützt. Dazu kommt, dass in grossem Umfang Beteiligungen gegen den Gesuchsteller bestehen (gemäss seinem Gesuch vom 10. Juli 2015 in Höhe von insgesamt rund CHF 50'000.■). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass er die hohen Verfahrenskosten von über CHF 24'000.■ auf absehbare Zeit nicht bezahlen können. Auch ohne Berücksichtigung dieser Schuld wird sich der Gesuchsteller auf dem Weg zum Ziel eines schuldenfreien Lebens mit vielen Gläubigern auseinandersetzen und neben der Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts seiner Familie auch bestehende Schulden abzahlen müssen. Ihn mit

weiteren Kosten zu belasten, dürfte seine günstige Entwicklung und sein wirtschaftliches Fortkommen stark gefährden. Im Hinblick auf die Resozialisierung des Gesuchstellers erscheint es nach dem Gesagten gerechtfertigt, ihm die Verfahrenskosten zu erlassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.